

**Verordnung
über das Offenhalten der Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs-
und Ausflugsorten — vom 26.05.2004**

Aufgrund der § 2 und 4 Abs. 2 der Verordnung zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur- und Erholungs- und Ausflugsorten vom 16. Oktober 1973 (GVOBl. Schl.-H. 1973 S. 367), wird für das Gemeindegebiet der Stadt Oldenburg in Holstein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von Badegegenständen, Devotionalien, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1972 (BGBl. I S. 503). Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, wie folgt geöffnet halten:

sonn- und feiertags vom 15.03. —31.10. in der Zeit von 11.00 bis 18.30 Uhr.
Ausgenommen hiervon ist der Karfreitag und der 1. Mai.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 25 Ladenschlussgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.